

Jugendschutzgesetz 1957

Das offizielle Kino- und Fernsehverbot für Vorschulkinder

Mit dem Aufkommen der Massenmedien gegen Mitte des 19. Jahrhunderts gehörte auch der Schutz vor den Einflüssen der Medien zu den zentralen Aufgaben des Jugendschutzes (vgl. Fippinger 1995). Schon damals wurde von Politikern und Pädagogen versucht, auf den befürchteten „sittlichen und moralischen Verfall, die kulturelle Verarmung oder die Kriminalität, hervorgerufen durch Massenmedien“ (Hainz 1991, S. 20) Einfluss zu nehmen. Aus diesen Befürchtungen heraus wurde zunächst 1920 im Rahmen des Lichtspielgesetzes die öffentliche Vorführung von Filmen geregelt. Diese konnten nur nach Zulassung durch Prüfstellen in Berlin und München erfolgen. Eine besondere Zulassung war erforderlich, wenn Vorführungen vor Kindern über 6 Jahren und Jugendlichen bis zu 18 Jahren erfolgen sollten (vgl. Nikles 2002). Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Lichtspielgesetz durch die Alliierten aufgehoben. Im Grundgesetz vom 23. Mai 1949 wurde jedoch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor potenziell schädigenden Einflüssen verankert. Dabei wurde und wird das Grundrecht der freien Meinungsäußerung im Artikel 5, Absatz 2 durch die Bestimmungen des Jugendschutzes eingeschränkt.

Zur Verwirklichung des Jugendschutzes – insbesondere in Bezug auf Fragen nach Altersgrenzen und Uhrzeiten – legte eine Gruppe von Abgeordneten nach der Konstituierung des Bundestages am 10. November 1949 einen Gesetzesentwurf zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vor. Zwei Jahre später wurde der Entwurf am 4.12.1951 in abgeänderter Form als Bundesgesetz verkündet. Darin wurden die Altersgrenzen zur Zulassung zu öffentlichen Filmveranstaltungen folgendermaßen geregelt: Kinder im Alter bis zu 10 Jahren durften als „jugendfördernd“ bezeichnete Filme besuchen, solange die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet war. Kinder unter 6 Jahren war der Besuch nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellter Personen gestattet. Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren durften Filme sehen, die als „geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen“ anerkannt waren. Allerdings musste der Film bis 22 Uhr beendet sein (vgl. Kalb 1962, S. 93). Dieses „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ wurde jedoch schon bald vor allem aufgrund seiner in § 6 geregelten Altersgrenzen und den Begriffen „jugendfördernd“ sowie „jugendgeeignet“ kritisiert und eine Erneuerung gefordert. Sowohl von kirchlichen Kreisen als auch von der Jugendpflege wurde beanstandet, dass das Gesetz Vorschulkindern den Kinobesuch ermöglichte. Außerdem wurde die Filmmündigkeit von Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren bezweifelt. Auf Initiative der CDU trat am 27. Juli 1957 eine Novellierung des Jugendschutzgesetzes in Kraft (vgl. von Gottberg 1999). Im Vergleich zum Gesetz aus dem Jahr 1951 enthielt die Neufassung ein Verbot des Kinobesuchs von Kindern unter 6 Jahren. Geändert wurden auch Begriffe, die sich in der Praxis als wenig tauglich erwiesen hatten. So wurde festgelegt, dass der Begriff „jugendfördernd“ als Zulassungsvoraussetzung des Filmbesuchs von Kindern ab 6 Jahren galt und der Begriff „geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen“ einen Filmbesuch von Jugendlichen ab zwölf Jahren erlaubte (vgl. Nikles 2002).

Die Neufassung des § 6 lautete:

„(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern unter sechs Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf gestattet werden

1. Kindern, die sechs, aber noch nicht zwölf Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 20 Uhr beendet ist,

2. Kindern und Jugendlichen, die zwölf, aber noch nicht sechzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 22 Uhr beendet ist.

3. Jugendlichen, die sechzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 23 Uhr beendet ist.

(3) Filme, die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor diesen freigegeben werden.

(4) Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche steht der obersten Landesbehörde zu. Sie kennzeichnet die Filme gemäß Absatz 2

Nr. 1 mit ‚Freigegeben ab sechs Jahren‘

Nr. 2 mit ‚Freigegeben ab zwölf Jahren‘

Nr. 3 mit ‚Freigegeben ab sechzehn Jahren‘

und alle übrigen Filme mit ‚Freigegeben ab achtzehn Jahren‘.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Werbevorspanne und Beiprogramme.“ (Quelle: Kalb 1962 S. 97 f.)

In Reaktion auf das Gesetz beschloss die ARD 1960, keine Sendungen mehr für Kinder unter 6 Jahren auszuarbeiten. Auch bei dem 1963 bundesweit auf Programm gegangenen ZDF hielt man sich daran.

1985 wurde das Kino- und Fernsehverbot für Kinder unter 6 Jahren wieder aufgehoben. Die im Jugendschutzgesetz von 1957 festgelegten Altersgrenzen gelten allerdings bis heute: frei ab 6 Jahren, frei ab 12 Jahren, frei ab 16 Jahren und frei ab 18 Jahren.

Quellen

Fippinger, Franz 1995: Zur Geschichte des institutionalisierten Jugendschutzes. In: Bienemann, Georg u. a. (Hrsg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster: Votum.

Hainz, Irmgard 1991: Jugendmedienschutz und Medienpädagogik, Standortbestimmungen und Perspektiven. München: Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsstelle e. V. (aj-Forum).

Kalb, Werner 1962: Der Jugendschutz bei Film und Fernsehen. Probleme, Geschichte, Praxis. Berlin: Luchterhand.

Nikles, Bruno W. 2002: Immer komplexer: Die Entwicklung der rechtlichen Regelungen zum Jugendschutz. In: Kind, Jugend, Gesellschaft. Zeitschrift für Jugendschutz. Heft 4/2002. S. 119-125.

von Gottberg, Hajo 1999: Die FSK wird 50. In: tv diskurs Heft 10/1999, S. 34-45.

weitere Informationen

Aktuelle Bestimmungen zum Jugendschutz:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gesetze,did=5350.html>

Herausgeber: